

Krankmeldung

Wenn eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht nicht besuchen kann, erwarten wir die rechtzeitige (bis 8:00 Uhr) Benachrichtigung per Mail (krankmeldung@schubart-gymnasium.eu) unter Angabe von Namen, Klasse und Klassenlehrer/in. Die von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Entschuldigung muss dann spätestens am dritten Schultag vorliegen, auch wenn die/der Schülerin/Schüler zu diesem Zeitpunkt noch nicht wieder den Unterricht besucht. Erfolgt keine rechtzeitige Krankmeldung per Mail, muss am zweiten Schultag die unterschriebene schriftliche Entschuldigung vorliegen. Es gilt auch die **unterschriebene** Entschuldigung, die eingescannt per Mail oder per Fax versendet wird.

Alle Stunden/Tage, die nicht fristgerecht entschuldigt wurden, werden als „unentschuldigt“ ins Zeugnis eingetragen. Krankmeldungen an sogenannten Brückentagen oder direkt im Anschluss an Ferien müssen mit einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigt werden.

Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts wegen Krankheit

Die Schülerin/der Schüler meldet sich persönlich bei ihrer/seiner Lehrkraft ab und erhält eine "Benachrichtigung über vorzeitiges Verlassen des Unterrichts". Diese wird von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet, gilt dann für diesen Tag als Entschuldigung und muss ebenfalls fristgerecht bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer abgegeben werden.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden.

Bitte beachten:

Leistungsmessungen, wie z.B. Klassenarbeiten, GFS, werden bei unentschuldigtem Fehlen in der Regel mit ungenügend bewertet.

Beurlaubung

Über eine Beurlaubung entscheidet die Schule.

Urlaubsreisen sind **kein** Grund für eine Beurlaubung. Eine Beurlaubung an sogenannten Brückentagen oder direkt im Anschluss an Ferien ist in der Regel nicht möglich.

Eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens drei Tage) schriftlich bei der Klassenlehrerin/Tutorin/ beim Klassenlehrer/Tutor beantragt werden. Eine Beurlaubung von mehr als zwei Tagen und Beurlaubungen im direkten Anschluss an Ferien müssen rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) und begründet schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

Hinweis: Mittel- oder langfristig planbare Arzttermine sowie Führerscheinprüfungen bedürfen in der Regel der rechtzeitigen Beurlaubung und sind nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Siehe auch: Schulbesuchsverordnung - Landesrecht BW § 1- 4 (<http://www.landesrecht-bw.de>)